

- Entwurf -

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur
Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors
(BR-Drs. ...)**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1d (Zum Gesetzentwurf allgemein)

~~Der~~ Bundesrat bemängelt ~~den fehlende Angaben zum~~ Erfüllungsaufwand der Länder in Art. 2 des Gesetzentwurfs.

Kommentiert [LAK11]: BMJV: Berechnung des Erfüllungsaufwands steht in der Verantwortung der ff Ressorts, hier BMW und BMI.

Die Bundesregierung hat in der Berechnung des Erfüllungsaufwandes zu Art. 2 keine Kosten berücksichtigt, die aus der Bereitstellung von Daten resultieren. Diese Kosten ergeben sich bereits aus etwaigen Bereitstellungsverpflichtungen in anderen Gesetzen. Die Kosten, die durch die Festlegung hochwertiger Datensätze entstehen können, ergeben sich aus den Durchführungsrechtsakten nach der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 2 allgemein)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Durchgriffsverbot (Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG) insbesondere hinsichtlich §§ 8, 7 Abs. 4 DNG-E vorliegt

Ein Verstoß gegen das Durchgriffsverbot liegt aus Sicht der Bundesregierung mit dem DNG-E nicht vor. Das DNG regelt keine Bereitstellungspflicht und überträgt daher keine neuen Aufgaben an Gemeinden oder Gemeindeverbände. § 8 DNG-E setzt vielmehr voraus, dass dynamische Daten in einer der in § 2 Abs. 1 DNG-E vorgesehen Weise bereitgestellt werden, und regelt nur für den Fall einer derartigen Bereitstellung diesen Fall, dass die Nutzung über Schnittstellen zu ermöglichen ist, wenn dynamische Daten zugänglich sind. In Bezug auf dynamische Daten, die nicht i.S.d. § 2 Abs. 1 DNG-E bereitgestellt werden, ergeben sich aus § 8 DNG-E keine Rechtsfolgen. Wird der Zugang zu bestimmten Daten eingeschränkt oder liegen andere Ausnahmetatbestände vor, greift die Regelung nicht. Für Nach § 7 Abs. 4 DNG-E gilt entsprechendes: Diese Bestimmung setzt voraus, dass Daten in einer der in § 2 Abs. 1 DNG-E normierten Weise bereitgestellt werden. Sofern bestimmte Daten nicht bereitgestellt werden, müssen die zugehörigen ~~ein~~ Metadaten auch nicht gem. § 7 Abs. 4 DNG-E über GovData verfügbar zu machen gemacht werden, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Kommentiert [OU2]: Auf die Ausnahmen des § 2 Abs. 3 DNG-E dürfte es an dieser Stelle nicht ankommen.

Mit beiden Regelungen wird keine neue Aufgabe auf Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen, sondern es wird nur die Art und Weise der Erledigung bereits bestehender Aufgaben neu bestimmt. Eine Übertragung neuer Aufgaben i.S.v. Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ist darin nicht zu sehen (BVerwG NVwZ 2017, 61).

Zu Nummer 3 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf auch die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors geregelt werden sollen, die bisher jeweils in Anwendung von Landesrecht erhoben und verwaltet werden. Er fordert den Bund auf, die Mehrbelastungen und Einnahmeausfälle der Länder zu kompensieren.

Die Bundesregierung hat die Erfüllungsaufwände vollständig abgeschätzt. Eine nähere Bezifferung etwaiger Kosten war den befragten Stellen nicht möglich.

Nach Ansicht der Bundesregierung ergeben sich Erfüllungsaufwände wie Investitionen in die Bereitstellung und laufende Unterhaltung technischer Infrastruktur nicht aus dem DNG-E. Das DNG regelt weder eine Erhebungs- noch eine Umwandlungs- oder eine Bereitstellungspflicht für Daten.

Die Bundesregierung teilt im Übrigen nicht das Verständnis, dass Mindereinnahmen für hochwertige Datensätze aus dem DNG folgen. Die Festlegung von hochwertigen Datensätzen erfolgt durch Durchführungsrechtsakte, die unmittelbar bindend sind.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, dass Bund und Länder, wenn sie für den Vollzug von Bundesgesetzen zuständig sind, die damit einhergehenden Ausgaben grundsätzlich jeweils mit ihren Haushaltsmitteln zu finanzieren haben (vgl. Artikel 104a Abs. 1 GG). Kostenfolgen, die einen Anspruch der Länder auf eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile begründen könnten, sind hier nicht ersichtlich.

Kommentiert [OU3]: Berechnung des Erfüllungsaufwands steht in der Verantwortung der ff Ressorts, hier BMW und BMI.

Kommentiert [OU4]: Argument erscheint zu formalistisch. Die Mindereinnahmen dürften in der Gesamtschau aus der Kombination aus DNG und Durchführungsrechtsakt folgen, daher durch das DNG jedenfalls mitverursacht werden.

Kommentiert [LAK15R4]: Solange keine Durchführungsrechtsakte beschlossen werden, haben die im DNG geregelten Rechtsfolgen zu HVD auch keine Bedeutung.

Zu Nummer 4 (Zum Gesetzentwurf allgemein; § 7 Abs. 4 DNG-E)

Der Bundesrat kritisiert, dass nicht allen Bundesländern die Bereitstellung von Metadaten über GovData ermöglicht ist.

Die Bundesregierung lehnt die Auffassung ab, nach der das DNG den „bestehenden Missstand“ fortschreibe. Mit § 7 Abs. 4 wird eine Regelung vorgeschlagen, die der föderalen Besonderheit gerecht wird, indem die Akteure zur Nutzung von GovData verpflichtet werden, die nach den rechtlichen Grundlagen von GovData zur Nutzung des Portals berechtigt sind. Die Bestimmung berücksichtigt, dass nicht alle Länder, öffentliche Unternehmen oder Forschungsakteure, die im Anwendungsbereich des DNG-E erfasst sein können, bereits an

GovData angebunden sind. Vielmehr ist die Nutzung von GovData bislang vom Beitritt zu einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abhängig. Dies ist erforderlich, um die Finanzierung des Portals durch Bund und Länder zu gewährleisten. Die Vorschrift schließt die Weiterentwicklung der Gestaltung des Beitritts zu GovData nicht aus.

Zu Nummer 5 (§ 2 Abs. 2 DNG-E)

Der Bundesrat fordert, den Anwendungsbereich auf öffentliche Stellen und Unternehmen des Bundes zu beschränken.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich für das DNG wie beim geltenden IWG aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Das DNG setzt die Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Kernanliegen der Richtlinie und des Gesetzes ist es, die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors für wirtschaftliche Zwecke zu verbessern.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist gemäß Art. 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Bei unterschiedlichen oder fehlenden Landesregelungen über die diskriminierungsfreie wirtschaftliche Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors bestünde die konkrete Gefahr, dass Marktzugangsschranken für bundesweit operierende Unternehmen nicht verringert werden könnten. Dies hätte nicht hinnehmbare Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu nur lokal tätigen Unternehmen zur Folge. **Zudem könnte über Landesregelungen die Nutzung von Daten des Bundes nicht geregelt werden, wodurch die Erstellung von Informationsprodukten, die auf Bundes- und Landesdaten beruhen, erschwert wäre.** Namentlich im Bereich datenbasierter Produkte und Dienstleistungen setzt eine wirtschaftliche Vermarktung die Verknüpfung und Aufbereitung von Daten, die in Bund und Ländern einzuholen sind, voraus.

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern würden einer Entwicklung und Vermarktung datenbasierter Produkte und Dienstleistungen, die bundesweit verwandt werden sollen, entgegenstehen. Es liegt gleichermaßen im Interesse von Bund und Ländern, Innovationen auf dem Datenmarkt nicht durch unterschiedliche Regelungen zu behindern, weil dies erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächte. Das Regelungsziel, diese Entwicklung zu verhindern und stattdessen das wirtschaftliche Potenzial öffentlicher Daten optimal auszuschöpfen, macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Eine bundeseinheitliche Regelung liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse.

Kommentiert [LAK16]: BMJV: Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz h.E. zumindest vertretbar.

Umformulierung wird empfohlen.

Kommentiert [LAK17R6]: Die Formulierung entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 6 (§ 2 Abs. 3 Nr. 7 – neu – DNG-E)

Der Bundesrat fordert eine Bereichsausnahme im Anwendungsbereich für bestimmte Register.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrats ab. Die Aufnahme einer Bereichsausnahme für bestimmte Register ist aus Sicht der Bundesregierung nicht richtlinienkonform. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 erstreckt den Anwendungsbereich auf Daten, die nach nationalem Recht zugänglich sind und führt eine abschließende Liste an Ausnahmetatbeständen auf. Die Ausnahmen sind abschließend, weil die Richtlinie der Mindestharmonisierung dient. Sofern Register von der Nutzung nach dem DNG ausgenommen werden sollen, müsste das jeweilige Zugangsregime entsprechend eingeschränkt werden. ~~Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.~~

Zu Nummer 7 (§ 2 Abs. 5 DNG-E)

Der Bundesrat fordert eine Ergänzung der Ausübungsschranke zum Datenbankherstellerrecht entsprechend dem Richtlinienwortlaut.

~~Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates erneut prüfen. Der Zusatz ist bislang aus Sicht der Bundesregierung entbehrlich. Die gewählte Formulierung vereinfacht daher den Gesetzeswortlaut und dient der Klarheit des Gesetzes. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Der Zusatz ist aus Sicht der Bundesregierung entbehrlich. Die gewählte Formulierung vereinfacht daher den Gesetzeswortlaut und dient der Klarheit des Gesetzes~~

Zu Nummer 8 (§§ 9, 10 DNG-E)

Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass die Kosten, die aus §§ 9, 10 DNG-E entstehen vom Bund übernommen werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass soweit nach Artikel 104a Absatz 1 GG eine Finanzierungszuständigkeit der Länder besteht, eine Übernahme etwaiger Kosten durch den Bund ist (bislang) grundsätzlich nicht vorgesehen in Betracht kommt.

Zu Nummer 9 (§ 10 Abs. 3 S. 2 – neu – DNG)

Der Bundesrat fordert die Ausnahme für öffentliche Unternehmen im Wettbewerb zu der Regelung zu hochwertigen Datensätzen explizit aufzunehmen.

Kommentiert [OU8]: Die Beschlussempfehlung des BR-Innenausschuss zu Ziffer 6 entspricht den bereits seitens BMJV im Zuge der Ressortabstimmung zum 2. ODG vorgebrachten Argumenten. Statt einer Ablehnung des Vorschlags sollte daher eine Prüfung des Vorschlags durch die Bundesregierung zugesagt werden. Die Frage des Verhältnisses zwischen der Richtlinie (EU) 2019/1024 („PSI-Richtlinie“) und der Richtlinie (EU) 2019/1151 (Digitalisierungsrichtlinie) kann letztlich rechtsverbindlich nur durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abschließend geklärt werden. BMJV hatte zudem im Zuge der Ressortabstimmung gegen eine Bereichsausnahme für Register unter anderem angeführt, dass die Länder sich in den Stellungnahmen überwiegend in diesem Punkt nicht sehr kritisch geäußert hätten und dementsprechend die Länder insgesamt eine Bereichsausnahme für die Register wohl nicht für erforderlich erachten würden. Angesichts des nun vorliegenden Änderungsvorschlags des federführenden BR-Innenausschusses lässt sich diese Argumentation nicht mehr aufrechterhalten und eine Neubewertung dieses Vorschlags ist angezeigt. Aus Sicht des BMJV ist es daher erforderlich, dem Änderungsvorschlag der Länder Rechnung zu tragen und diesem Vorschlag zumindest mit einer Prüfzusage näherzutreten.

Kommentiert [LAK198]: Wir haben im Rahmen der Ressortabstimmung eine Position der BReg mit dem Gesetzentwurf vorgelegt, die im Rahmen der GÄ unterstützt werden sollte. Wir bitten daher § 52 Abs. 1 GGO zu berücksichtigen. Es bedarf aus unserer Sicht gerade keiner Neubewertung, weil wir uns mit der Frage intensiv in den Abstimmungen befasst haben. Im Übrigen scheint der Rechtsausschuss im Rahmen der DIRUG-Befassung diese Auffassung auch zu teilen, da er dort beantragt hat, die Frage der Einschränkung des Zugangs zu prüfen. **Kommentiert [LAK110]:** BMVI: Was bedeutet bislang? Kann sich das noch ändern?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung, weil sich die Ausnahme für bestimmte öffentliche Unternehmen aus dem Durchführungsrechtakt selbst ergeben wird. Dies ist in der Gesetzesbegründung mit Hinweis auf den Richtlinienwortlaut entsprechend dargelegt.

Zu Nummern 10 und 11 (§ 10 Abs. 5 DNG-E)

Der Bundesrat fordert eine Ausweitung der Übergangsvorschrift (zwei Jahre ab Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts oder bis zum 31.12.2022).

Die Bundesregierung ~~lehnt den Vorschlag ab. Sie wird die Vorschläge des Bundesrats prüfen.~~ Sie weist ~~jedoch~~ darauf hin, dass die Ausweitung der Vorschrift zu einer weiteren Verzögerung der Open-Data-Bestrebungen von Bund und Ländern führt und Deutschland im europäischen Vergleich weiter abhängen könnte.

Kommentiert [GR1]: Eine klare Antwort, ob der Vorschlag des BR aufgegriffen wird oder nicht, wäre zielführender.